

RS Vwgh 2007/2/13 2006/18/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.02.2007

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
19/05 Menschenrechte
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1997 §10 Abs4;
FrG 1997 §14 Abs2;
MRK Art8;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2006/18/0022

Rechtssatz

Bei der Beurteilung, ob ein aus Art 8 MRK abzuleitender Anspruch auf Familiennachzug besteht, ist zu berücksichtigen, dass Art. 8 MRK keine generelle Verpflichtung normiert, den Wunsch eines Fremden auf Familienzusammenführung in einem bestimmten Land nachzukommen. Ein Anspruch auf Familienzusammenführung in Österreich besteht, wenn der Führung eines gemeinsamen Familienlebens im Heimatstaat wesentliche Hindernisse entgegen stehen oder der Aufenthalt eines Teiles in Österreich so gefestigt ist, dass die Übersiedlung in den Heimatstaat nicht zumutbar ist (Hinweis E VfGH 8. Oktober 2003, G 119/03). (Hier: Vater bzw Ehemann der Fremden lebt unstrittig mit einem Niederlassungsnachweis in Österreich. Die beiden Fremden haben im Verwaltungsverfahren vorgebracht, staatenlos zu sein. Dazu hat eine der Fremden eine Bestätigung des Ministeriums für innere Angelegenheiten der Republik Mazedonien in beglaubigter Übersetzung vorgelegt, wonach sie im Staatsbürgerschaftsregister dieses Staates nicht eingetragen ist. Weiters hat diese Fremde vorgebracht, dass sie früher über einen mazedonischen Fremdenpass verfügt habe, ihr aber nunmehr die Ausstellung eines neuen Fremdenpasses verweigert werde. Die Fremden haben ausgeführt, dass es ihnen auf Grund ihrer Staatenlosigkeit nicht möglich sei, vom Ausland aus einen Antrag zu stellen und das Verfahren hierüber im Ausland abzuwarten. Die belBeh hat sich mit diesem Vorbringen in keiner Weise auseinander gesetzt.)

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen AllgemeinBesondere Rechtsgebiete"zu einem anderen Bescheid"Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejahtIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006180021.X01

Im RIS seit

28.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at